

Die neuen Moratoriumsbestimmungen.

Die Moratoriumsverordnung vom 27. September wurde, wie bereits mitgeteilt, nach zweifacher Richtung abgeändert, indem einerseits die 25prozentige Abzahlung sowie die Minimalzahlung von 100 K. fallen gelassen wurde, während anderseits für Galizien und Bukowina besondere Ausnahmsbestimmungen aufgestellt wurden.

Die Erleichterung im Abbau des Moratoriums.

Die Verordnung vom 13. d., wodurch die Moratoriumsverordnung vom 27. September abgeändert wird, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. § 1, Absatz 2, hat zu lauten: „Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 15 und 16 vorgesehenen richterlichen Stundung sind folgende Teilbeträge der Forderung nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

a) Bei Wechseln und Schecks 25 Prozent der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 K., an den im § 8, Absatz 1, bezeichneten Tagen;

b) bei andern Forderungen 10 Prozent der Forderung am 14. Oktober 1914 und weitere 15 Prozent am 14. November 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist;

25 Prozent der Forderung am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, und am Fälligkeitstage, jedoch frühestens am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.“

§ 2. Im § 2, Z. 10, ist vor den Worten „der Verkauf des Pfandstückes“ einzuschalten: „im Betriebe des Pfandleihergewerbes“.

§ 3. Im § 15, Abs. 1, hat der letzte Satz zu lauten: „diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten.“

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.